

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde **Waldburg** vom 28.03.2013 mit der eine **Kanalgebührenordnung** erlassen wird.

Aufgrund des Oö. Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl. Nr. 28, und des § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, jeweils in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz der Gemeinde Waldburg (im folgenden Kanalnetz) wird eine Kanalanschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke, im Fall des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr

- (1) Die Kanalanschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke vom 1. bis zum 200. m² **30,609** Euro, (Mindestgebühr **4.591,40** / 150 m² = **30,609**) ab dem 201. m² **15,305** Euro pro Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2, mindestens aber **4.591,40,00** Euro.
- (2) Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauten, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das Kanalnetz aufweisen. Dachräume sowie Dach- und Kellergeschosse werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benützlich ausgebaut sind, auf jeden Fall Räume in diesem Geschoss, die über eine Wasserentnahmestelle verfügen. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeteranzahl abzurunden. **Mansarden werden nur ab einer Raumhöhe von 1,50 m in die Bemessungsgrundlage miteinbezogen.**

Geändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 14.12.2023.

Ergänzung der Bemessungsgrundlage:

- a) *Bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, die laut Einheitswert der Grundsteuer A zugeordnet sind, wird als Bemessungsgrundlage die Summe der Innenfläche (Innenmaße plus 40 cm Mauerstärke von der Außenmauer) für jene Räumlichkeiten der einzelnen Geschosse herangezogen, deren Lage und Ausstattung eine Bewohnbarkeit ermöglichen oder für Wohnzwecke geeignet ist.*
- b) *Kleingaragen bis zwei Abstellplätzen sind von der Berechnung ausgenommen, sofern darin keine Wasserentnahmestelle vorhanden ist.*
- c) *Gewerblich genutzte Garagen zählen zur Bemessungsgrundlage.*
- d) *Nebengebäude, wenn sie nicht zu Wohnzwecken ausgebaut und auch nicht Teil eines Betriebes gewerblicher Art sind, zählen nicht zur Bemessungsgrundlage.*

- e) *Kellerbars, Saunen, Waschküchen und Hobbyräume zählen zur Bemessungsgrundlage.*
 - f) *Balkone und Terrassen zählen nicht zur Bemessungsgrundlage.*
 - g) *Heizräume, Brennstofflagerräume sowie Schutzräume zählen nicht zur Bemessungsgrundlage.*
- (3) Für nur fallweise genutzte Säle sowie ausschließlich gewerblich genutzte Lagerflächen (Flächen, auf denen Waren gelagert werden, die dort keinem Fertigungsprozess unterworfen sind): 75 % Abschlag von der Bemessungsgrundlage.
- (4) Für betriebsspezifische Abwässer können Sondervereinbarungen zwischen der Gemeinde Waldburg als Kanalisationsbetreiber und dem Anschlusswerber abgeschlossen werden.
- (5) In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als eine Einmündungsstelle in das Kanalnetz geschaffen wird, ist für jede weitere Einmündungsstelle ein Zuschlag im Ausmaß von 20 % der Mindestanschlussgebühr gemäß Abs. 1 zu entrichten.
- (6) Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinn der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:
- a) Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen bebauten Grundstück eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 2 ein (insbesondere durch Zu- und Umbau, bei Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Verwendungszwecks sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes), ist die Kanalanschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten, sofern die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche (150 m²) überschritten wird.
 - b) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

§ 3

Vorauszahlung auf die Kanalanschlussgebühr

- (1) Der zum Anschluss an das Kanalnetz verpflichtete Gebührenpflichtige gemäß § 1 hat auf die nach dieser Kanalgebührenordnung zu entrichtende Kanalanschlussgebühr eine Vorauszahlung zu leisten. Diese beträgt 80 % jenes Betrages, der unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Kanalanschlussgebühr zu entrichten wäre.
- (2) Die Vorauszahlung ist nach Baubeginn des Kanalnetzes bescheidmässig vorzuschreiben und ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides fällig.
- (3) Ergibt sich bei der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr, dass die von dem betreffenden Gebührenpflichtigen bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Kanalanschlussgebühr übersteigt, hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen ab der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr von Amts wegen zurückzuzahlen.

- (4) Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlung die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Kanalanschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von vier Wochen ab der maßgeblichen Änderung, spätestens aber innerhalb von vier Wochen ab Fertigstellung des Kanalnetzes, verzinst mit 4 % pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung, von Amts wegen zurückzuzahlen.

§ 4

Kanalbenützungsgebühren

- (1) Der Gebührenpflichtige gemäß § 1 hat eine jährliche Kanalbenützungsgebühr zu entrichten.
- (2) Für die Abgeltung der vom tatsächlichen Abwasseranfall unabhängigen Kosten wird eine Grundgebühr je Anschluss in Höhe von **74,00** Euro festgesetzt. Abweichend davon, ist bei Liegenschaften mit mehr als zwei Wohnungen je Wohneinheit eine Grundgebühr in Höhe von **37,00** Euro zu entrichten.
- (3) Zusätzlich wird eine verbrauchsabhängige Gebühr eingehoben. Diese beträgt **3,86** Euro pro Kubikmeter des aus der gemeindeeigenen bzw. genossenschaftlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen mittels Zähler gemessenen Wasserverbrauchs.
- (4) Wird die Menge des verbrauchten Wassers, die nachweislich nicht in das Kanalnetz eingeleitet wird (Gartenbewässerung,...), durch einen geeichten an geeigneter Stelle installierten Zweitzähler gemessen, wird diese Menge bei der Ermittlung der Kanalbenützungsgebühr von der insgesamt verbrauchten Wassermenge in Abzug gebracht.
- (5) Kann bei ausschließlich als Wohngebäude genutzten Objekten der Wasserzähler wegen eines Gebrechens für die Ermittlung des Wasserverbrauchs nicht herangezogen werden oder ist kein Wasserzähler eingebaut, berechnet sich die verbrauchsabhängige Gebühr nach einem Wasserverbrauch von 35 m³ pro gemeldeter Person, jedoch mindestens für 1 Person. **Als Stichtag für die Feststellung der Personenanzahl gilt der 15.01., 15.04., 15.07. und der 15.10. für das jeweilige Quartal.** Bei sonstigen Gebäuden ist bei einem Gebrechen des Wasserzählers die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.
- (6) Erfolgt der Bezug des Wassers nicht oder nicht ausschließlich aus der gemeindeeigenen bzw. genossenschaftlichen Wasserversorgungsanlage, sind für die Gebührenberechnung die Bestimmungen von Abs. 5 heranzuziehen.
- (7) Die Kanalbenützungsgebühr für Grundstücke, von denen nur Niederschlagswässer abgeleitet werden, beträgt für je angefangene 500 m² Grundfläche mit einer Entwässerung in das Kanalnetz 100,00 Euro.

Geändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 14.12.2023.

§ 5

Entstehen des Abgabenspruchs und Fälligkeit

- (1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Kanalanschlussgebühr entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstücks an das Kanalnetz erfolgt. Geleistete Vorauszahlungen nach § 3 sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den Quadratmetersatz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten Quadratmetersatz ergibt.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung der ergänzenden Kanalanschlussgebühr nach § 2 Abs. 6 entsteht mit der Vollendung der Rohbauarbeiten bzw. der vollendeten Änderung des Verwendungszwecks.
- (3) Die Kanalbenützungsg Gebühr (Grundgebühr und verbrauchsabhängige Gebühr) ist vierteljährlich, und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres zu entrichten.

§ 6

Umsatzsteuer

Zu den Gebühren wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

§ 7

Jährliche Anpassung

Die in dieser Verordnung geregelten Gebühren können vom Gemeinderat jährlich im Rahmen des Gemeindevoranschlags angepasst werden.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Kanalgebührenordnung wird gemäß § 94 Abs. 1 Oö. Gemeindeordnung 1990 durch zwei Wochen kundgemacht und wird mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

Gleichzeitig tritt die Kanalgebührenordnung vom 24. Jänner 2013 außer Kraft.